



Organisation der Arbeitswelt **ALTERNATIVMEDIZIN SCHWEIZ**
Organisation du monde du travail de la **MÉDECINE ALTERNATIVE SUISSE**
Organizzazione del mondo del lavoro della **MEDICINA ALTERNATIVA SVIZZERA**

Prüfungsreglement

Modulabschluss M1 «Medizinische Grundausbildung»



Änderungsprotokoll

Datum	Kapitel	Inhalt
19.10.2018	Artikel 15 Artikel 23	Präzisere Formulierung zum Prüfungsinhalt Präzisierungen zur Kommunikation der Prüfungsergebnisse
03.05.2019	Artikel 11.3 Artikel 13 Artikel 17	Nachteilsausgleich bei Behinderung Präzisierung Gebühren bei Rücktritt Präzisierung bei Rücktritt
22.10.2020	Artikel 3.2 Artikel 5.2 Artikel 15.1	Anpassung Zusammensetzung Prüfungskommission Artikel 5.2 aufgehoben, neue Nummerierung Präzisierung Prüfungsinhalt

Trägerschaft

Organisation der Arbeitswelt Alternativmedizin OdA AM

Verfasser

Prüfungskommission M1

Geschäftsstelle

Organisation der Arbeitswelt Alternativmedizin OdA AM
Wengistrasse 11
4500 Solothurn
+41 (0)32 623 01 80
examen@oda-am.ch
www.oda-am.ch



Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck des Modulabschlusses

- 1.1 Der Modulabschluss M1 «Medizinische Grundausbildung» überprüft, ob die Kandidatinnen und Kandidaten in der Lage sind, die medizinische Patientensicherheit im Rahmen der alternativmedizinischen Behandlung zu gewährleisten.

Überprüft wird die Kompetenz der angehenden Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker, die Patientenbetreuung, bei akuten und chronischen Erkrankungen und der entsprechenden Begleitung durch die unterschiedlichen Krankheits- und Genesungsphasen, ohne Gesundheitsgefährdung sicher zu stellen.

Es müssen dafür im Rahmen des schriftlichen Prüfungsteils

- die Anamnese- und Befundungsergebnisse korrekt medizinisch eingeschätzt und differentialdiagnostisch dargelegt werden;
- die eigene Zuständigkeit und Behandlungskompetenz allzeit korrekt eingeschätzt und auftretende wichtige Warnsymptome erkannt werden;
- Patientinnen und Patienten sachrichtig an andere Gesundheitsfachpersonen weitergewiesen werden oder fallbezogen mit anderen Fachpersonen vernetzt zusammengearbeitet werden;
- sämtliche Resultate und wesentlichen Erkenntnisse in der Krankengeschichte sachkorrekt dokumentiert werden.

Es müssen dafür im Rahmen des praktischen Prüfungsteils

- ein Repertoire von einfachen Anamnese-, Untersuchungs- und Befundungstechniken beherrscht werden;
- die Anamnese- und Befundungsergebnisse korrekt medizinisch eingeschätzt und differentialdiagnostisch dargelegt werden.

Organisation

Art. 2 Trägerorganisation

- 2.1 Die Trägerorganisation des Modulabschlusses M1 «Medizinische Grundausbildung» für alle Fachrichtungen ist die OdA Alternativmedizin Schweiz.

Art. 3 Die Prüfungskommission

- 3.1 Mitglieder der Prüfungskommission (PK) werden von der QSK AM gewählt. Die PK setzt sich aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern zusammen und wird durch die QSK der OdA AM jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.



Prüfungsreglement

- 3.2 Die PK setzt sich wie folgt zusammen:
- 1 Leitung, 1 Mitglied SuKo Module/QSK, 1 Vertretung der eduCAM Swiss, sowie optional 1 – 2 weiteren Personen mit dem nötigen fachlichen Wissen.
 - Beisitzer bei Bedarf (Chefexpertin, Chefexperte), ohne Stimmberechtigung
- In der Prüfungskommission dürfen maximal 2 Examinatoren mit Stimmrecht vertreten sein.
- 3.3 Die Prüfungskommission konstituiert sich selber. Bei Stimmengleichheit trifft die PK-Leitung den Stichentscheid.
- 3.4 Die Prüfungskommission
- a) überprüft periodisch das Prüfungsreglement sowie die Wegleitung und aktualisiert diese unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Trägerorganisation;
 - b) überprüft und genehmigt den BluePrint;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort des Modulabschlusses fest und organisiert diesen in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle;
 - d) bestimmt Prüfungsprogramm, Prüfungsinstrumente und Bewertungskriterien;
 - e) veranlasst die Aktualisierung, Erweiterung und Bereitstellung der Prüfungsfragen und Prüfungsaufgaben durch die Autorinnen und Autoren und die Examinatorinnen und Examinatoren;
 - f) wählt zusammen mit der Chefexpertin, dem Chefexperten die Examinatorinnen und Examinatoren und bildet diese für ihre Aufgabe aus;
 - g) setzt die Examinatorinnen und Examinatoren im Prüfungsablauf ein;
 - h) entscheidet über die Zulassung zum Modulabschluss;
 - i) entscheidet über einen Prüfungsausschluss;
 - j) beurteilt den Modulabschluss unter Berücksichtigung der Bewertung durch die Examinatorinnen und Examinatoren und entscheidet über die Erteilung des Modulzertifikates;
 - k) wertet die Prüfungsergebnisse und Statistiken aus und legt in Zusammenarbeit mit der Chefexpertin, dem Chefexperten den Schlüssel für die Bewertung fest;
 - l) berichtet der zuständigen Trägerorganisation über ihre Tätigkeit;
 - m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung des Modulabschlusses;
 - n) legt jährlich die Anzahl und Art der Fragen fest welche den Bildungsanbietern und potentiellen Kandidatinnen und Kandidaten öffentlich gemacht werden.

Art. 4 Die Chefexpertin, der Chefexperte

- 4.1 Die Chefexpertin, der Chefexperte wird von der QSK AM auf Antrag der PK jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4.2 Die Chefexpertin, der Chefexperte
- a) entscheidet zusammen mit der PK über die Aufnahme von Prüfungsfragen in den Fragenpool und begründet die Ablehnung von Prüfungsfragen;



- b) wählt die Prüfungsfragen und -aufgaben für den Modulabschluss in Zusammenarbeit mit den Examinatorinnen und Examinatoren und der PK aus;
- c) informiert die PK über Mängel im Fragenpool und im Prüfungsablauf;
- d) nimmt Stellung zu Rückfragen der PK;
- e) arbeitet an der Weiterentwicklung des Modulabschluss M1 mit.

Art. 5 Examinatorinnen, Examinatoren

- 5.1 Die Examinatorinnen, Examinatoren werden von der Prüfungskommission gewählt. Sie verpflichten sich für eine Amtsdauer von mindestens 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 5.2 Die Examinatorinnen, Examinatoren
- a) nehmen den praktischen Prüfungsteil ab;
 - b) nehmen an der Schulung für Examinatorinnen und Examinatoren teil;
 - c) nehmen an der Evaluation des Modulabschlusses teil.

Art. 6 Autorinnen, Autoren

- 6.1 Autorinnen, Autoren werden von der PK auf Vorschlag der Chefexpertin, des Chefexperten gewählt. Autorinnen, Autoren können gleichzeitig als Examinatorinnen, Examinatoren tätig sein. Sie verpflichten sich für eine Amtsdauer von mindestens 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 6.2 Die Autorinnen, Autoren
- a) erstellen und aktualisieren Prüfungsfragen für den schriftlichen Prüfungsteil unter der Leitung der Chefexpertin, des Chefexperten gemäss BluePrint;
 - b) erstellen und aktualisieren die Prüfungsstationen für den praktischen Prüfungsteil unter der Leitung der Chefexpertin, des Chefexperten gemäss BluePrint.

Art. 7 Rekurskommission

- 7.1 Die Rekurskommission der OdA AM behandelt Rekurse gegen Entscheide der PK, insbesondere zu
- a) Nichtzulassung von Kandidatinnen und Kandidaten zum Modulabschluss M1;
 - b) Ausschluss von Kandidatinnen und Kandidaten vom Modulabschluss M1;
 - c) Nichtbestehen der Prüfungsteile M1 und Verweigerung des Modulzertifikats M1.



Art. 8 Prüfungssekretariat

- 8.1 Die Geschäftsstelle der OdA AM übernimmt die Aufgaben des Prüfungssekretariates.
- 8.2 Die Geschäftsstelle
- a) ist zuständig für die gesamte Prüfungsorganisation;
 - b) übernimmt die administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung des Modulabschlusses M1;
 - c) ist Ansprechstelle für Kandidatinnen und Kandidaten, nimmt Anfragen entgegen und erteilt Auskunft.

Art. 9 Aufsicht / Öffentlichkeit

- 9.1 Die Prüfung steht unter der Aufsicht der OdA AM; sie ist nicht öffentlich.
- 9.2 Auf Beschluss der PK können Vertreter von weiteren Organisationen zur Prüfungsbeobachtung zugelassen werden. Vertreter der PK können die Prüfung unangemeldet beobachten.
- 9.3 Beobachterinnen und Beobachter dürfen keinen Einfluss auf die Leistungsbeurteilung der Prüfungskandidaten nehmen.

Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung und Kosten

Art. 10 Ausschreibung

- 10.1 Der Modulabschluss M1 wird mindestens einmal jährlich mindestens vier Monate vor Beginn in den drei Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch ausgeschrieben.
- 10.2 Die Ausschreibung orientiert über
- die Prüfungsdaten
 - die Anmelde- und Prüfungsgebühr
 - die Anmeldestelle
 - die Anmeldefrist
 - den Ablauf der Prüfung
- 10.3 Die Informationen wie Prüfungsreglement und Wegleitung zum Prüfungsreglement können von der Webseite der OdA AM heruntergeladen werden.



Art. 11 Anmeldung

- 11.1 Die Anmeldung erfolgt online über einen Link auf der Webseite der OdA AM.
- 11.2 Der Anmeldung sind beizufügen:
- a) Nachweis des Modulbesuchs M1 bei einem von der OdA AM akkreditierten Bildungsanbieter oder eine gleichwertige Bestätigung der QSK;
 - b) «Versicherungsausweis AHV-IV» oder «Schweizerische Krankenversicherungskarte KVG» mit 13-stelliger AHV-Nummer;
 - c) Angabe der Prüfungssprache;
 - d) Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises mit Foto.
- 11.3 Bei Vorliegen einer Behinderung kann mit entsprechenden Nachweisen ein Nachteilsausgleich bei der Prüfungskommission beantragt werden. Das Gesuch muss spätestens bis zum Anmeldeschluss bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Prüfungskommission entscheidet über den Nachteilsausgleich bis zum Zulassungsentcheid.

Art. 12 Zulassung

- 12.1 Zum Modulabschluss wird zugelassen, wer ...
- a) die Bestätigung für den Modulbesuch M1 «Medizinische Grundausbildung» eines von der OdA AM akkreditierten Bildungsanbieters besitzt
- oder
- b) die Gleichwertigkeitsbescheinigung für den Modulbesuch M1 «Medizinische Grundausbildung» der OdA AM besitzt.
- Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Artikel 13.

Art. 13 Kosten

- 13.1 Kandidatinnen und Kandidaten entrichten mit der Anmeldung die geforderte Anmeldegebühr. Die Anmeldegebühr wird nicht zurückerstattet.
- 13.2 Kandidatinnen und Kandidaten entrichten nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr.
- 13.3 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 17.1 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen vom Modulabschluss M1 zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 13.4 Wer den Modulabschluss M1 nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.
- 13.5 Die PK legt die Kosten für die jeweils zu wiederholenden Prüfungsteile fest.



- 13.6 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Modulprüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

Prüfungsabwicklung

Art. 14 Prüfungsteile

- 14.1 Der Modulabschluss M1 besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Prüfungsteil.
- 14.2 Die beiden Prüfungsteile werden an unterschiedlichen Tagen und unabhängig vom Resultat eines bereits absolvierten Prüfungsteils M1 geprüft.

Art. 15 Prüfungsinhalt

- 15.1 Die inhaltlichen Grundlagen zum Modulabschluss bilden die definierten Ressourcen aus der Modulbeschreibung M1 sowie der BluePrint für den schriftlichen und praktischen Prüfungsteil. Die Liste Untersuchungstechniken enthält die am praktischen Prüfungsteil geforderten Techniken und Körperregionen.

Art. 16 Aufgebot

- 16.1 Kandidatinnen und Kandidaten können sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 16.2 Kandidatinnen und Kandidaten werden spätestens 30 Tage vor Beginn des Modulabschlusses M1 schriftlich aufgeboten. Das Aufgebot enthält das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Modulprüfung M1 sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel.
- 16.3 Ein Modulabschluss M1 kann von der Trägerorganisation einmalig auf das Folgejahr verschoben werden, wenn nicht mindestens 20 Kandidaten insgesamt und mindestens 5 pro Sprache die Zulassungsbedingungen erfüllen. Eine Verschiebung muss von der Trägerorganisation bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist den Angemeldeten kommuniziert werden.

Art. 17 Rücktritt

- 17.1 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Prüfungsbeginn ohne Begründung zurückziehen.



Prüfungsreglement

- 17.2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich und ausschliesslich:
- a) Mutterschaft oder Geburt des eigenen Kindes
 - b) Krankheit oder Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 17.3 Der Rücktritt von der Prüfung muss der OdA AM unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

Art. 18 Nichtzulassung und Ausschluss

- 18.1 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Nachweise des Modulbesuchs M1 einreichen oder die PK auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zum Modulabschluss M1 zugelassen.
- 18.2 Die Prüfung gilt in jedem Fall als nicht bestanden, wenn Kandidatinnen und Kandidaten
- a) unzulässige Hilfsmittel verwenden;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzen;
 - c) die Examinatorinnen, Examinatoren zu täuschen versuchen.
- 18.3 Ein Ausschluss vom entsprechenden Prüfungsteil muss von der PK der Trägerorganisation verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, haben die Kandidatinnen und Kandidaten Anspruch darauf, den Modulabschluss unter Vorbehalt abzuschliessen.

Art. 19 Prüfungsaufsicht, Examinatorinnen, Examinatoren

- 19.1 Der schriftliche Prüfungsteil wird von mindestens einer Aufsichtsperson überwacht. Sie hält ihre Beobachtungen in einem Protokoll schriftlich fest.
- 19.2 Der praktische Prüfungsteil wird von einer Examinatorin, einem Examinator pro Prüfungsstation abgenommen.
- 19.3 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin, des Kandidaten treten beim praktischen Prüfungsteil als Examinatorin, Examinator in den Ausstand.



Prüfungsbeurteilung

Art. 20 Allgemeines

- 20.1 Die Beurteilung des Modulabschlusses M1 und/oder der einzelnen Prüfungsteile wird mit «Bestanden» bzw. «Nicht bestanden» bewertet.
- 20.2 Die Aufgaben jedes Prüfungsteils werden mit Punkten bewertet, deren Summe zum Urteilsprädikat im betreffenden Prüfungsteil führt.
- 20.3 Die Prüfungskommission legt den jeweiligen Bewertungsschlüssel für die Prüfungsteile fest und entscheidet über die Bestehensgrenze.

Art. 21 Bedingungen zum Bestehen

- 21.1 Der Modulabschluss gilt als bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit dem Urteilsprädikat «Bestanden» bewertet ist.
- 21.2 Der Modulabschluss gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin, der Kandidat
- in mindestens einem Prüfungsteil das Prädikat «Nicht bestanden» erhalten hat;
 - nicht fristgerecht und ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt (gemäss Art. 17);
 - ohne entschuldbaren Grund nach Beginn eines Prüfungsteils zurücktritt;
 - von der Prüfung ausgeschlossen werden musste (gemäss Ziff. 18.2).
- 21.3 Die PK entscheidet auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen des Modulabschlusses.

Art. 22 Qualifikationssitzung

- 22.1 Die PK beschliesst im Anschluss an alle absolvierten Prüfungsteile über die Vergabe der Modulzertifikate. Die QSK AM wird rechtzeitig zu dieser Sitzung eingeladen.
- 22.2 Dozentinnen und Dozenten, Verwandte, Geschäftspartnerinnen und -partner sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin, des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Modulabschlusses M1 in den Ausstand.



Art. 23 Kommunikation der Resultate

- 23.1 Die Trägerschaft teilt allen Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich das Prüfungsergebnis mit.
- 23.2 Dem Prüfungsergebnis kann zumindest entnommen werden:
- Das Bestehen oder Nichtbestehen des Modulabschlusses;
 - Die Urteilsprädikate in einzelnen Prüfungsteilen des Modulabschlusses;
 - Die Rechtsmittelbelehrung bei Nichtbestehen des Modulabschlusses
- 23.3 Das Modulzertifikat M1 wird bei Bestehen des Modulabschlusses erteilt. Es hat eine Gültigkeit von fünf Jahren, um das Zertifikat OdA AM zu beantragen.
- 23.4 Den Bildungsanbietern werden die Prüfungsergebnisse (pro Bildungsanbieter, Anzahl Bestanden/Nichtbestanden, pro Prüfung, pro Prüfungsteil, in anonymisierter Form) jeweils nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ebenfalls kommuniziert.

Art. 24 Prüfungswiederholung

- 24.1 Wer einzelne Prüfungsteile des Modulabschlusses M1 nicht bestanden hat, kann diese zweimal wiederholen. Die Wiederholung muss nach erfolgter Änderung des Prüfungsreglementes innert eines Jahres absolviert werden.
- 24.2 Für Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen grundsätzlichen Bedingungen wie für den ersten Modulabschluss.

Einsichtsnahme, Rekurs

Art. 25 Akteneinsicht

- 25.1 Beim Urteil «Nicht bestanden» ist eine einmalige Einsicht in die Prüfungsunterlagen möglich. Die Kandidatin, der Kandidat kann zur Einsicht eine weitere Person seines Vertrauens mitnehmen.

Art. 26 Rekursmöglichkeiten und Rechtsmittel

- 26.1 Gegen Entscheide der OdA AM als Trägerorganisation wegen Nichtzulassung zur Modulprüfung oder Verweigerung des Modulabschlusses kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der Trägerorganisation Rekurs eingereicht werden. Dieser muss die Anträge des Rekursführers und deren Begründung enthalten.
- 26.2 Über Rekurse entscheidet die Rekurskommission letztinstanzlich.



Schlussbestimmungen

Art. 27 In Kraft treten

- 27.1 Dieses Prüfungsreglement für den Modulabschluss M1 tritt mit der Genehmigung durch den Vorstand der OdA AM als Trägerorganisation am 25.01.2018 in Kraft und wurde am 22.10.2020 geändert.